

Steuerlicher Abzug von Spenden und Mitgliedsbeiträgen

Der Verein "Heidezentrum Turmhof e.V." ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

Was bedeutet das für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Mitgliedsbeiträgen?

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist dann gegeben, wenn der Spendenzweck als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Anerkannte Zwecke sind in der Anlage 1 Abschnitt A und Abschnitt B zu § 48 Abs. 2 der Est-DVO aufgeführt. Unser Verein fällt unter die Ziffer 5 im Abschnitt A (...Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ...), so dass Spenden also abzugsfähig sind.

Mitgliedsbeiträge an Vereine, die Zwecke gemäß des Abschnitts A der o. a. Anlage fördern, sind ebenfalls steuerlich abzugsfähig. Dies gilt also auch für unsere Mitgliedsbeiträge.

In beiden Fällen muß die Zuwendung eindeutig als Spende bzw. als Mitgliedsbeitrag gekennzeichnet sein. Falls wir Ihren Beitrag im Lastschriftverfahren einziehen dürfen, ist diese Zweckbestimmung erkennbar sicher gestellt.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge über 200 EUR erhalten Sie automatisch von uns eine förmliche Zuwendungsbestätigung, wenn wir Ihren Namen und Ihre Anschrift kennen.

Falls der Betrag 200 EUR nicht übersteigt, sollten Sie von dem **vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 Euro** (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) Gebrauch machen.

Für den vereinfachten Zuwendungsnachweis reichen Sie folgende zwei Teilen ein:

- einen Einzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung (Kontoauszug) des Kreditinstituts über die Zahlung des Zuwendungsbetrags. Dabei muss die Zahlung eindeutig als Spende oder Mitgliedsbeitrag gekennzeichnet sein.
- den nachfolgenden Belegtext für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (bitte ausdrucken); er gilt für die Jahre 2011 bis 2013

Heidezentrum Turmhof e.V. in Köln

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 200 Euro nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der Verein „Heidezentrum Turmhof e.V.“ ist durch Bescheinigung des Finanzamtes für Bergisch-Gladbach, StNr. 204/5828/0524 mit Bescheid vom 25. 5. 2011 als gemeinnützig anerkannt. Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, Abschnitt A Nr. 5 verwendet wird. Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.